



Amtliche Bekanntmachung – Nr. 10-2022

Änderungen der Regionalstellenordnung der Kassenzentralen Thüringen (kvt) auf Beschluss der Vertreterversammlung vom 23. Februar 2022

Am 23. Februar 2022 hat die Vertreterversammlung der KV Thüringen folgende Änderungen in den §§ 11 und 12 der Regionalstellenordnung beschlossen (blau hervorgehoben dargestellt):

§ 11 Aussetzung der Vorgaben zu Regionalstellenversammlungen aufgrund der Corona-Pandemie

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie sowie zur Verringerung einer Ausbreitung der Infektionskrankheit COVID-19 wird für das Kalenderjahr 2020 sowie für das Kalenderjahr 2021 und für das Kalenderjahr 2022 von den Vorgaben gemäß den §§ 1 Abs. 4, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1, in jedem Halbjahr mindestens eine Regionalstellenversammlung durchzuführen, abgesehen.
- (2) Die finanziellen Mittel für das zweite Halbjahr 2020 in Höhe von 7,50 Euro je Mitglied werden auf Antrag zur Verfügung gestellt, auch wenn im ersten Halbjahr 2020 eine Regionalstellenversammlung nicht stattgefunden hat. Die Regelung gilt für das zweite Halbjahr 2021 entsprechend, sofern im ersten Halbjahr 2021 keine Regionalstellenversammlung stattgefunden hat. Satz 1 gilt für das zweite Halbjahr 2022 entsprechend, sofern im ersten Halbjahr 2022 keine Regionalstellenversammlung stattgefunden hat.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 7 werden Überschüsse des Kalenderjahres 2020 auf dem Konto, die einen Betrag in Höhe von 5,00 Euro pro Mitglied übersteigen, von der kvt zum 30.06.2021 eingezogen.

§ 12 Inkrafttreten

...

- (2) § 11 Abs. 1 und 2 treten mit Beschlussfassung der Vertreterversammlung in Kraft und werden mit Wirkung zum 31.12.2022 aufgehoben. § 11 Abs. 3 tritt mit Beschlussfassung der Vertreterversammlung in Kraft und wird mit Wirkung zum 30. Juni 2021 aufgehoben.

ausgefertigt am 09.03.2022

gez.
Dr. med. Andreas Jordan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenzentralen Thüringen

